

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Forstwesen  
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Gemeindeamt Kasten

Eingel.  
am: 15. Juli 2010

GZ.: 557/2010

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr



Beilagen

PLL1-A-0814/003 --  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

--

BearbeiterIn

Martha Baumgartner

(0 2742) 9025

Durchwahl

37615

Datum

12. Juli 2010

Betrifft

Waldbrandverordnung 2010

## Präambel

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes St. Pölten ist aufgrund der außergewöhnlich hohen Lufttemperaturen sowie der sehr geringen Niederschläge der letzten Wochen eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum, wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden.

Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk St. Pölten:

Zur Kenntnis genommen

*Robert J. A.*  
Der Vizebürgermeister

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ordnet gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i. d. g. F. wird für den Verwaltungsbezirk St. Pölten zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

### § 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes St. Pölten sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr zu verständigen.

## § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in Kraft und gilt bis 15. Oktober 2010.

### HINWEIS:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Erght an:

**1. alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk St. Pölten ,  
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel**

2. das Bezirkspolizeikommando sowie an alle Polizeiinspektionen
3. die Bezirksbauernkammer St. Pölten , Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
4. die BH Baden , Schwartzstr. 50, 2500 Baden
5. den Magistrat Krems , Obere Landstraße 4, 3500 Krems
6. das Bezirksfeuerwehrkommando St. Pölten  
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St. Pölten
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Feuerwehr u. Zivilschutz
8. das Fachgebiet S4 im Hause (Katastrophen)
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Forstwirtschaft

*angerechlagen am: 16.07.2010*

*abgenommen am: 18.10.2010*

